

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

# ABSCHIEBUNGS- REPORTING NRW

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
Stichwort: „A 19 – Kompetenzen bündeln – 12.12.2024“

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE
<b>STELLUNGNAHME 18/2213</b>
Alle Abgeordneten

**11. Dezember 2024**

**Anhörung des Integrationsausschusses am 12. Dezember 2024**

**„Kompetenzen für Rückführung und freiwillige Rückkehr bündeln – Zuständigkeiten im  
Ausländerwesen neu ordnen und zentrale Rückführungszentren schaffen!“  
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/10532**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

für die Möglichkeit zum Antrag der FDP-Fraktion „Kompetenzen für Rückführung und freiwillige Rückkehr bündeln – Zuständigkeiten im Ausländerwesen neu ordnen und zentrale Rückführungszentren schaffen!“, Drucksache 18/10532, Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

## **Einleitung**

Das Abschiebungsreporting NRW dokumentiert Abschiebungen und Abschiebeversuche in Nordrhein-Westfalen, im Austausch mit Menschen, die von drohenden und vollzogenen Abschiebungen betroffen sind, im Austausch mit Beratungsstellen, mit Rechtsanwält:innen, mit Fachverbänden in Land und Bund, mit Menschenrechtsorganisationen, mit haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer:innen. Das Abschiebungsreporting NRW hat damit umfassende Einblicke in bestehende Abschiebungspraktiken und in die Wirkungen und Folgen nordrhein-westfälischer Flüchtlings-, Asyl- und Abschiebepolitik.

## **I. Keine Zentralisierung des Abschiebevollzugs**

Das Abschiebungsreporting NRW lehnt eine weitere Zentralisierung von aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ab. Ein Mantra, das Abschiebungen lediglich als eine Frage von Effizienz, besserer Logistik und Organisation begreift und betrachtet, weisen wir zurück. Abschiebungen sind immer eine praktische Form staatlich legitimierter Gewalt gegenüber Menschen. Folglich sind Menschen als Mittelpunkt der Betrachtung anzusehen.

Stellen sich Fragen der Rückkehr und Ausreise, so sollten diese immer vor Ort entschieden werden, auch abgelehnte Schutzsuchende sollten immer einer Kommune zugewiesen sein. Immer sollte eine Wahl darüber zudem selbstbestimmt sein. Dies alles gilt nicht nur, weil sich die Lage in den Herkunftsstaaten sehr schnell ändert (siehe aktuelle Beispiele Georgien und Syrien), sondern auch wegen der Verfahrensgarantien. Alle Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen immer Teil der Aufnahmegesellschaft sein können. Dazu zählen etwa die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme, die

Teilnahme an Sprachkursen und die kulturelle, soziale und nachbarschaftliche Eingliederung in örtliche Strukturen. Eine Isolation in Lagern ist menschenfeindlich.

Zu beachten ist zudem, dass derzeit bei 56,6 Prozent der bundesweit im Ausländerzentralregister als „ausreisepflichtig“ vermerkten Personen ein abgelehnter Asylantrag vermerkt ist.<sup>1</sup>

## 1. Abschiebungen und Menschenrechte

Schon bisher kommt es bei Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen: Familien mit minderjährigen Kindern werden regelmäßig durch Abschiebungen voneinander getrennt; es gibt über Einzelfälle hinausgehende Abschiebungen aus stationären Psychiatrien; psychisch und körperlich erkrankte Menschen sowie Menschen mit Behinderungen werden abgeschoben; teils folgt bei politisch aktiven oder religiösen Menschen auf die Abschiebung aus Nordrhein-Westfalen Folter und Inhaftierung.<sup>2</sup>

Bei zunehmender Zentralisierung von Abschiebungszuständigkeiten droht die Gefahr, dass immer öfter allein nach Aktenlage entschieden wird. Dies wird den Anliegen der Menschen nicht gerecht. Die Zentralen Ausländerbehörden sind anonyme Großbehörden. Sie haben zudem keinen Einblick in die konkreten Lebensumstände sowie die familiären und sozialen Beziehungen und Bindungen der Menschen.

Bei einer Zuständigkeit von kommunalen Ausländerbehörden besteht dagegen in der Regel die Möglichkeit für die betroffenen Menschen, direkten Kontakt zur Behörde zu haben. Menschen können besser in örtliche Beratungsstrukturen und Unterstützer:innennetzwerk eingebunden werden. So kann beispielsweise ein Eindruck vermittelt werden von dem tatsächlichen Gesundheitszustand von Menschen. Rechte von betroffenen Kindern können geschützt, vulnerable Personen besser identifiziert werden. All diese persönlichen Eindrücke drohen bei fortschreitender Zentralisierung zu entfallen. Dies gefährdet Grund- und Menschenrechte. Es kann zu mehr Abschiebungen kommen, die rechtswidrig sind und bei denen die Rechte der Betroffenen unbeachtet bleiben. Verstöße auch gegen internationales Recht drohen zuzunehmen.

Beispielhaft sei hier auf die Situation von Minderjährigen eingegangen. 18 Prozent der Abschiebungen bundesweit betreffen zurzeit minderjährige Kinder und Jugendliche.<sup>3</sup> Deutschland ist an die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gebunden. Nach Artikel 3,1 der Konvention ist das Wohl des Kindes bei „allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden [...] ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“<sup>4</sup> In der deutschen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung wird das Kindeswohl dabei auch im Bereich von Asyl- und Aufenthaltsfragen verkürzt als ausbleibende Kindeswohlgefährdung begriffen. „Dieses Verständnis greift jedoch zu kurz, da die UN-KRK nicht nur auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielt, sondern auch auf ihre bestmögliche Förderung durch die Achtung und Verwirklichung ihrer in der UN-

1 Eigene Berechnung auf Grundlage der Angaben der Bundesregierung in [Bundestag-Drs. 20/12626, S. 23](#). Stichtag ist hier der 30.6.2024.

2 Siehe näher [Sebastian Rose/ Sascha Schießl, Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände, Köln 2024. Herausgegeben vom Abschiebungsreporting NRW & dem Komitee für Grundrechte und Demokratie](#). Zu den genannten Themengebieten siehe etwa die Kapitel 4.1, 4.2, 4.3 und 4.5. Siehe aktuell auch [Human Rights Watch, Tadjikistan: Tadjik Activist Deported from Germany Jailed, 20.11.2024](#).

3 Siehe zu Zahlen für das erste Halbjahr 2024, [Bundestag Drucksache 20/12626](#).

4 Die UN-Kinderrechtskonvention definiert als Kinder alle Personen unter 18 Jahren, solange die Volljährigkeit national nicht anders festgelegt ist (Artikel 1 UN-KRK).

KRK verbrieften Rechte gerichtet ist.“<sup>5</sup> Die Kinderrechtskonvention vermittelt also nicht nur Schutzrechte, sondern insbesondere auch Förder- und Teiligungsrechte, die sich bei der Ermittlung der „best interests of the child“ niederschlagen. Entgegen dem deutschen Sprachgebrauch ist das Kindeswohl gemäß der Kinderrechtskonvention daher nicht nur eine bloße Negativabgrenzung zur Kindeswohlgefährdung, sondern soll im Zusammenspiel mit den anderen Rechten der Kinderrechtskonvention die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in physischer, geistiger, seelischer und sozialer Hinsicht gewährleisten. Behörden müssen folglich darauf achten, so zu handeln, wie es für das Kind am besten ist – auch in Bezug auf Maßnahmen im Kontext von Abschiebungen. Es genügt nicht, nur das zu verhindern oder zu vermeiden, was bei einer behördlichen Maßnahme, hier der Abschiebung, das Kind gefährdet.<sup>6</sup> Zwar sollen Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern nach derzeitiger Praxis und Rechtslage in Nordrhein-Westfalen nach spätestens sechs Monaten den Kommunen zugewiesen werden, sodass die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit auf die Kommune verlagert wird. Allerdings wurde eine solche Praxis im Rahmen von Diskussionen anlässlich der jüngsten Innenminister:innenkonferenz im Dezember 2024 in Frage gestellt und aus den Reihen mehrerer Bundesländer eine Verlängerung der Aufenthaltszeiten auf zwölf Monate gefordert.<sup>7</sup> Aus kinderrechtlichen Gesichtspunkten ist all diesen Vorschlägen eine Absage zu erteilen.

## **2. Rechtswidrige Abschiebungen und Abschiebeversuche in Nordrhein-Westfalen**

Bei der Durchführung von Abschiebungen arbeiten verschiedene Behörden in Nordrhein-Westfalen seit langem zusammen, eine gewisse Zentralisierung von Aufgaben ist in Nordrhein-Westfalen längst Praxis. So werden Flugabschiebungen organisatorisch durch die Zentrale Flugabschiebung bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld unterstützt, die Zentrale Rückkehrkoordination ist ebenfalls bei der ZAB Bielefeld angesiedelt. Die Zentrale Transportkoordination ist organisatorisch bei der Zentralen Ausländerbehörde Köln angegliedert. Daneben bestehen bestimmte Sonderzuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörde Essen.<sup>8</sup>

Diese Teilzentralisierung der Abschiebungszuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen hat rechtswidrige Abschiebungen und Abschiebeversuche in den vergangenen Jahren allerdings nicht verhindert. So reagierte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im November 2022 mit einem Rundschreiben an die 5 Zentralen und 81 kommunalen Ausländerbehörden des Landes NRW<sup>9</sup> auf eine vom Kreis Viersen rechtswidrig entgegen eines Gerichtsbeschlusses durchgesetzte und nicht abgebrochene Abschiebung eines schwer erkrankten Mannes in die Demokratische Republik Kongo.<sup>10</sup> Das Gericht mahnte das Gebot effektiven Rechtsschutzes an und verwies auf die übereinstimmende Rechtsprechung der Senate des OVG NRW, dass im Falle einer Flugabschiebung diese erst dann vollzogen sei, wenn die betreffende Person „die Transitzone des Zielflughafens verlassen hat und sich wieder im Hoheitsgebiet des Abschiebezielstaats befindet“.<sup>11</sup>

5 [Sophia Eckert/Nerea González Méndez de Vigo, Die UN-Kinderrechtskonvention im Kontext des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Umsetzung bei Erstunterbringungseinrichtungen für Geflüchtete, in: Sevasti Trubeta \(Hg.\), Kinderrechte und Selbstvertretung von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete, Berlin 2024, S. 28.](#)

6 Vgl. ebd.

7 Siehe [Innenminister zur Migrationspolitik. Härter, immer härter, in: taz vom 3.12.2024.](#)

8 Siehe [Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen \(ZustAVO\)](#), zuletzt geändert durch die [Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 26.11.2024, GV. NRW. S. 921.](#)

9 [Schreiben des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen an alle Ausländerbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, 11.11.2022.](#)

10 [Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 8.11.2022, Az. 27 L 2380/22; Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 8.11.2022, Az. 18 B 1197/22.](#)

11 [Schreiben des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen an alle Ausländerbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, 11.11.2022.](#)

Doch auch nach Verkündung eines Erlasses des Ministeriums für Flucht und Integration zum „Eilrechtsschutz bei Flugabschiebungen“ vom 10. Februar 2023<sup>12</sup> kam es weiterhin zu rechtswidrigen Abschiebungen bzw. Abschiebeversuchen in Nordrhein-Westfalen. So wurde im März 2023 ein kurdischer Mann aus dem Kreis Gütersloh bereits zum Flughafen gefahren, obwohl ein Gericht tags zuvor die Abschiebung in die Türkei vorläufig gestoppt hatte.<sup>13</sup> Im Dezember 2023 wiederum erfolgte eine rechtswidrige Abschiebung eines kurdischen Mannes durch die Stadt Siegen in die Türkei. Obwohl eine Richterin des Verwaltungsgerichts Arnsberg der Stadt gegenüber nahe legte, diese Abschiebung abzubrechen, erfolgte dies nicht. Ein Gerichtsbeschluss, der dann während der laufenden Flugabschiebung erging, blieb unbeachtet.<sup>14</sup> Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wiederum verwies in ihrem Jahresbericht 2023 auf eine unrechtmäßige Abschiebung aus Nordrhein-Westfalen vom Flughafen Düsseldorf aus nach Nigeria im November 2023.<sup>15</sup> Ein Gerichtsbeschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen<sup>16</sup> blieb unbeachtet, eine Übergabe des Mannes an die nigerianischen Behörden erfolgte trotzdem. Die von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter befragte Bundespolizei, die den Flug mit eigenen Kräften begleitet hatte, fand Ausreden und verwies darauf, die in Nordrhein-Westfalen zuständige Behörde „hätte ein Amtshilfeersuchen veranlassen müssen, damit eine Rückabwicklung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme hätte erwirkt werden können.“<sup>17</sup> Dies war offenbar unterblieben, lässt sich die Antwort des Bundespolizeipräsidiums nicht anders erklären.

All die vorgenannten Beispiele aus Nordrhein-Westfalen sind möglich gewesen trotz der Teilzentralisierung etwa der Organisation der Flugabschiebungen bei der Zentralstelle für Flugabschiebungen bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld. Wie hoch eine mögliche Dunkelziffer ist, ist nicht bekannt, da dem Abschiebungsreporting NRW nur die vorgenannten Fälle bekannt geworden sind.

### **3. Spezialisierte Zuständigkeiten als Gefahr für die Unteilbarkeit von Rechten**

Die Einrichtung von Spezialzuständigkeiten oder gesonderten Verfahren für einzelne Gruppen, wie sie in dem Entschließungsantrag zum Ausdruck kommt, sind der Einstieg in die unterschiedliche Zuweisung von Rechten. So entfernt sich eine Politik und Praxis immer mehr vom Ideal gleicher Rechte, ja gleicher Menschenrechte für alle. Diese Grundannahmen und Zielrichtungen lehnt das Abschiebungsreporting NRW ab.

### **4. Rückkehrorientierung ist Gefährdung des Flüchtlingsschutzes**

Eine frühe Rückkehrorientierung gefährdet zudem den Flüchtlingsschutz.<sup>18</sup> Dabei gerät völlig aus dem Blick, dass die bereinigte Schutzquote in den Asylverfahren im Zeitraum Januar bis November 2024 bundesweit bei 60,6 Prozent lag, die Gesamtschutzquote lag bei 45,3 Prozent. In den Vorjahren lagen

---

12 [MKJFGFI NRW, Eilrechtsschutz bei Flugabschiebungen, Erlass vom 10.2.2023.](#)

13 Verwaltungsgericht Minden, Beschluss vom 8.3.2023, Az. 8 L 207/23.A; [Ausländerbehörde in der Kritik. Kreis Gütersloh ignoriert Gerichtsbeschluss und versucht Mann abzuschicken, in: Neue Westfälische vom 23.3.2023; Im letzten Moment gestoppt. Illegale Abschiebung durch den Kreis Gütersloh: „Verantwortungs-Pingpong“, in: Haller Kreisblatt vom 2.6.2023; siehe auch LT-Drs. 18/4149, 18/4210 und 18/10936.](#)

14 [Sebastian Rose/ Sascha Schießl, Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände, Köln 2024. Herausgegeben vom Abschiebungsreporting NRW & dem Komitee für Grundrechte und Demokratie, S. 125.](#) Siehe auch Verwaltungsgericht Arnsberg, Beschluss vom 5.12.2023, Az. 8 L 1480/23.A; [Abschiebung aus Siegen in letzter Minute verhindern? Zu spät, in: Westfalenpost vom 18.6.2024.](#)

15 [Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2023, S. 47f.](#)

16 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 28. November 2023, Az. 11 L 1922/23.

17 [Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2023, S. 47.](#)

18 [Fachverband Migration und Flucht der Diakonie RWL, Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz. Diskussionspapier zum wachsenden Ausreise- und Rückkehrdruck, 23.10.2017.](#)

die Schutzquoten in den Asylverfahren bereinigt bei über 70 Prozent.<sup>19</sup> Faire Asylverfahren sind in Gefahr, wenn ganze Personengruppen wie etwa Staatsangehörige aus den aus politischen Gründen als „sicher“ eingestuften Staaten<sup>20</sup> oder Geflüchtete, die dem europäischen Dublin-Verfahren unterliegen, in gesonderten Lagern untergebracht werden sollen.

## 5. Stark wachsender Mittelansatz für Zentrale Ausländerbehörden ohne öffentliche Evaluation und Diskussion

Mit den wachsenden Aufgaben wurde der Etat der fünf Zentralen Ausländerbehörden in Bielefeld, Coesfeld, Essen, Köln und Unna bereits in den vergangenen Jahren massiv erhöht. Der Etat stieg zwischen 2017 und 2024 von 16,6 auf knapp 52 Millionen EUR jährlich – ein Anstieg um 225 Prozent.<sup>21</sup> Im Haushaltsentwurf für 2025 der Landesregierung ist ein Aufwuchs um weitere 8,4 Millionen EUR auf dann rund 60,4 Millionen EUR für die ZABen vorgesehen.<sup>22</sup> Die bisherige Arbeit der Zentralen Ausländerbehörden bleibt für die (Fach-)Öffentlichkeit und für die davon betroffenen Menschen dagegen in hohem Maße intransparent. Eine öffentliche oder parlamentarisch durchgeführte Evaluation zur Arbeit der ZABen ist nicht bekannt.

Die fünf Behörden, die bei den Städten Bielefeld, Essen und Köln sowie den Kreisen Coesfeld und Unna kommunal angegliedert sind, aber zu 100 % vom Land NRW finanziert werden, legen kaum transparent und öffentlich Bericht über ihre Arbeit ab. Lediglich die Zentrale Ausländerbehörde Essen legt dem Stadtrat in Essen halbjährlich wenige Daten zu ihrer Arbeit in einem Bericht vor<sup>23</sup>, die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld legt dem Kreistag in Coesfeld eine knappe Power-Point-Präsentation<sup>24</sup> vor. Die Zentralen Ausländerbehörden Bielefeld, Köln und Unna berichten – soweit bekannt - gar nicht regelmäßig in den kommunalen Selbstverwaltungsgremien. In Köln wurden auf eine Stadtratsanfrage hin im November 2023 wenige und unvollständige Daten zur Arbeit der Zentralen Ausländerbehörde Köln seitens der Stadtverwaltung vorgelegt.<sup>25</sup>

19 Eigene Berechnung auf Basis von [BAMF, Asylgeschäftsstatistik \(01-11/24\); PRO ASYL, Schutzquote weiter auf Rekordniveau – PRO ASYL zu den Asylzahlen 2023, Pressemitteilung vom 9.1.2024](#). Die bereinigte Schutzquote ist die Schutzquote von Menschen, deren Asylanträge in Deutschland inhaltlich überprüft werden. Hier wird die Anzahl aller Asylerkenntnisse minus der sogenannten formellen Entscheidungen berechnet. Von der Gesamtzahl aller Asylerkenntnisse werden also die Fälle abgezogen, die sich anderweitig erledigt haben und nicht inhaltlich vom BAMF entschieden wurden, etwa Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren. In Dublin-Verfahren wird keine inhaltliche Entscheidung über einen Asylantrag getroffen. Geflüchtete aus Afghanistan oder Syrien erhalten dann in anderen Dublin-Staaten einen Schutzstatus. Siehe näher zu den Statistiken bei [Valentin Feneberg/Sebastian Pukrop, Statistik und Wirklichkeit. Asyl- und Gerichtsstatistik des BAMF verzerren das tatsächliche Bild der Schutzgewährung, in: Asylmagazin 10-11/2020, S. 355-362](#).

20 Dies sind aktuell Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Senegal und Serbien.

21 Siehe [Haushaltsplan 2019 Nordrhein-Westfalen, Kapitel 07 090, Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden, S. 1963](#). Siehe auch [Dietrich Eckeberg, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz. Vortrag beim Asylpolitischen Forum 2022, 27.11.2022; NRW Ministerium der Finanzen, Kabinett beschließt Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2024 – Stabilität trotz schlechterer Steuerschätzung, Pressemitteilung vom 7.11.2023](#).

22 Siehe [Entwurf Haushaltsplan 2025 Nordrhein-Westfalen, Kapitel 07 090, Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden, S. 2067](#) und [Landtag Nordrhein-Westfalen, Ergänzung der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/10300 - Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 \(Haushaltsgesetz 2025 – HHG, Drucksache 18/11300](#).

23 Siehe zuletzt [Stadt Essen, FB 38 – Zentrale Ausländerbehörde, Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten, 1. Halbjahresbericht 2024, September 2024, S. 20 ff](#).

24 Siehe für das Jahr 2022 [Kreis Coesfeld, Bericht der ZAB über das Jahr 2022, März 2023](#).

25 [Stadt Köln, Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Die Linke zur "Zentralen Ausländerbehörde Köln" \(AN/1333/2024\), 13.11.2024, Vorlage 3439/2024; Stadt Köln, Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Die Linke zu "Abschiebungen und Abschiebehaf" \(AN/1332/2024\), 13.11.2024, Vorlage 3432/2024](#).

Ob eine zentralisierte Form der Organisation der Bearbeitung von aufenthaltsrechtlichen Fragen und Abschiebemaßnahmen sinnvoll ist, wird nicht evaluiert, wie die Migrationsforscher:innen Thorsten Schlee, Hannes Schammann und Sybille Münch zu Einrichtungen dieser Art festgestellt haben:

„Für die in verschiedenen Ländern relativ neu eingerichteten zentralen Behörden gilt, was im Ausländerwesen auch auf kommunaler Ebene gilt: Evaluation und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen der Organisationsentwicklung liegen nicht vor.“<sup>26</sup>

## **6. Tendenz zur Überlastung von kommunalen Ausländerbehörden hat vielfältige Ursachen**

Die als Grund für eine weitere Zentralisierung von aufenthaltsrechtlichen Aufgaben in der Diskussion vielfach angeführte Überlastung der kommunalen Ausländerbehörden hat verschiedene Ursachen und ist Folge gesetzlicher Regelungen und Grundentscheidungen sowie des daraus resultierenden Verwaltungshandelns. Das Aufenthaltsrecht mit Dutzenden verschiedenen Aufenthaltstiteln wird mit jeder Gesetzesreform weiter aufgebläht und komplizierter in der Anwendung. Die Folgen der Regelungsdichte durch den Bundesgesetzgeber nehmen die anwendenden Stellen auf kommunaler Ebene maßgeblich in Anspruch. Allein seit 2015 führten zahlreiche Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht zu immer komplexeren Regelungen und damit zu einem immer höheren Verwaltungsaufwand. Auch die Kontroll- und Arbeitsdichte der kommunalen Behörden im Umgang mit geduldeten Menschen ist hausgemacht. Kurze Duldungsdauern zur Überwachung der Menschen im Wochen- oder Monatstakt, bürokratische Verfahren zur Arbeitsaufnahme, die Durchsetzung der Wohnsitzauflagen zählen dazu, um nur einige Beispiele zu nennen. All das erzeugt einen hohen Arbeitsaufwand bei den kommunalen Ausländerbehörden. Der Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst betrifft die Ausländerbehörden zudem ebenfalls wie andere Stellen.

## **II. Keine Einrichtung von fünf Rückführungszentren**

Der Antrag fordert die Landesregierung auf, „die Einrichtung von fünf Rückführungszentren (eines je Regierungsbezirk) als Landeseinrichtungen vorzusehen“. Was konkret mit Rückführungszentren gemeint ist, geht aus dem Entschließungsantrag nicht hervor. Der Aufenthalt in Rückführungszentren stelle „keine freiheitsentziehende Maßnahme wie Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam dar“, heißt es in dem Antrag. Der Logik dieser Forderung folgend ist allerdings davon auszugehen, dass es sich faktisch um geschlossene und haftähnliche Lager handeln könnte, um Abschiebungen von dort schnellstmöglich durchzuführen. Da ein Zentrum je Regierungsbezirk vorgeschlagen wird, müsste es sich folglich um Massenlager für sehr viele Menschen, wahrscheinlich mindestens im vierstelligen Bereich, handeln. Solche Massenrückführungslager dürften kaum mit europarechtlichen Vorgaben aus der Aufnahmerichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie zu vereinbaren sein. Es gibt keinen plausiblen Grund für einen solchen Eingriff in die Freiheitsrechte von Schutzsuchenden, auch wenn diese formal „ausreisepflichtig“ sind.

Der Entschließungsantrag fordert die Verlegung von geflüchteten Menschen aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie von „Dublin-Verdachtsfällen“ in diese Rückführungszentren. Außerdem sollen „alleinstehende Flüchtlinge aus anderen Unterbringungseinrichtungen nach einem ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ in diese Zentren

---

<sup>26</sup> [Thorsten Schlee/Hannes Schammann/Sybille Münch, An den Grenzen? Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, Bertelsmann-Stiftung 2023, S. 22.](#)

überstellt werden. Die regulären Zentralen Unterbringungseinrichtungen sollen nur noch für Personen im laufenden Asylverfahren genutzt werden. Da aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ viele Rom:nja nach Deutschland flüchten und vielfach im Asylverfahren abgelehnt werden, würden auch diese Menschen in die Rückführungszentren überführt. Es handelt sich dabei um eine Personengruppe, für die Deutschland 80 Jahre nach dem Völkermord eine besondere historische Verantwortung trägt, dieser aber aufenthaltsrechtlich nicht nachkommt. Der Antiziganismusbeauftragte der Bundesregierung Mehmet Daimagüler weist treffend darauf hin, dass alle Roma, „die aus Osteuropa zu uns kommen, [...] Überlebende beziehungsweise Nachfahren von Überlebenden des deutschen Völkermords“ sind.<sup>27</sup>

### 1. Lager als perspektivlose Orte

Solche Rückführungslager werden zu Orten der völligen Perspektivlosigkeit. Nur jene geflüchteten Menschen sollen dort untergebracht werden, die rasch möglichst abgeschoben werden sollen. Unter allen Bewohnenden herrscht dann Klarheit darüber, dass man selbst in der kommenden Nacht von einer Abschiebung betroffen sein könnte. Sozialpsychologische Unterstützungsmaßnahmen scheinen in einem solchen Lager völlig aussichtslos zu sein. Dies widerspräche auch Präventionszielen der Landesregierung. Zu Fragen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oder zu kranken, behinderten und anderen vulnerablen Personen verhält sich der undifferenzierte Antrag gar nicht. Schon in den regulären Landesunterkünften des Landes NRW sollen nach der Zielgröße der Landesregierung 41.000 Schutzsuchende untergebracht werden. Damit sind große Lager bereits Alltag überall in Nordrhein-Westfalen.

Menschenrechtsorganisationen kritisieren das erzwungene Lagerleben in Deutschland seit vielen Jahren.<sup>28</sup> Nichts anderes würde für die im Antrag vorgeschlagen „Rückführungszentren“ gelten. Das unfreiwillige Zusammenleben sehr vieler einander unbekannter Menschen auf engem Raum und für eine oft unbestimmte Zeit, die fehlende Privatsphäre, die unklare Perspektive, der Lärm und die Unruhe bedeuten für die dort Unterbrachten eine hohe Belastung. Zugleich sind die Lager Orte sozialer Kontrolle und Überwachung: Zugänge werden kontrolliert, Anwesenheiten protokolliert und nächtliche Kontrollen durchgeführt. Das Essen wird oftmals vorgegeben. Datenschutz und Privatsphäre werden missachtet. Sicherheitsbedienstete, Behördenvertreter:innen und auch Sozialarbeiter:innen kontrollieren das Verhalten der Menschen. Seit August 2024 hat die Landesregierung die Kontrollmaßnahmen im bestehenden Unterbringungssystem Nordrhein-Westfalens durch verschiedene Erlasse und Maßnahmen zudem weiter verschärft<sup>29</sup> und lässt die Behörden damit noch tiefer in die Rechte der zum Leben in den Lagern verpflichteten Menschen eingreifen als schon bisher. Die Zentralen Ausländerbehörden und das MKJFGFI NRW haben nun direkten Zugriff auf die elektronischen Anwesenheitsdatenbanken der Landesunterkünfte und können damit ein Bewegungsprofil aller Bewohnenden erstellen. Dies wirft zahlreiche grundrechtliche Fragen

27 [Staatsanzeiger, Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg, „Die Kriminalisierung der Sinti und Roma führte mit nach Auschwitz“, 2.4.2024](#). Näher zu Abschiebungen von Rom:nja siehe [Sebastian Rose/ Sascha Schießl, Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände, Köln 2024](#). Herausgegeben vom [Abschiebungsreporting NRW & dem Komitee für Grundrechte und Demokratie, Kapitel 4.4](#).

28 [Menschenrechtsorganisationen/Wohlfahrtsverbände/Juristische Vereinigungen, Isolation beenden – das Ankommen fördern – faire Asylverfahren sicherstellen. Aufruf für eine zukunftsorientierte Erstaufnahme von Asylsuchenden in Deutschland, 27.7.2021](#); [Freie Wohlfahrtspflege NRW/Flüchtlingsrat NRW/Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in NRW, Menschen würdig unterbringen! Überlastetes Unterbringungssystem für Asylsuchende in NRW – Wo bleiben Schutzstandards, Gesundheitsversorgung, Kinderrechte? Hintergrundinformationen zur gemeinsamen Pressemitteilung, 15.11.2023](#).

29 Siehe etwa [MKJFGFI NRW, Bereitstellung von Zugangsdaten zu Anwesenheitssystemen der Unterbringungseinrichtungen des Landes, Erlass vom 27.8.2024](#); [MKJFGFI NRW, Maßnahmen zur Steigerung der Erfolgsquote bei Dublin-Überstellungen, Erlass vom 30.8.2024](#); [MKJFGFI NRW, Maßnahmen zur Steigerung der Anwesenheit ausreisepflichtiger Personen in den Landeseinrichtungen - Erhebung und Auswertung durch die Bezirksregierungen, Erlass vom 17.9.2024](#).

auf und stellt sich als unverhältnismäßige Maßnahme dar, erhöht es doch den Druck auf geflüchtete Menschen massiv und stellt eine Sonderregelung für diese Personengruppe dar. Einzige Zielrichtung der Maßnahmen der Landesregierung seit August 2024 ist eine Erhöhung der Abschiebezahlen.<sup>30</sup> Mit der Einrichtung von Rückführungszentren droht die Etablierung weiterer Überwachungs- und Disziplinierungstechniken. Dies würde eine weitere Entrechtung von bestimmten Gruppen von Menschen bedeuten.

## **2. Rechtsschutz in geschlossenen Lagern?**

Völlig unklar bleibt: Wie sollen Schutzsuchende in den hier beantragten etwaigen Rückführungszentren Rechtsmittel gegen Ablehnungsbescheide einlegen und Abschiebungshindernisse geltend machen können, wenn ihnen angesichts der Isolierung der Zugang zu zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und der Kontakt zu Anwält:innen massiv erschwert wird? Effektiver Rechtsschutz muss zu jedem Verfahrensstand gewährleistet sein und darf nicht nur auf dem Papier bestehen. Ein aktuelles Beispiel aus der Arbeit des Abschiebungsreporting NRW: Eine Person aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ flüchtet mit dem Ehepartner nach Deutschland und wird in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) untergebracht. Die Person hat eine fortschreitende lebensbedrohliche und multiple Erkrankung und eine damit verbundene Behinderung. Dennoch wird sie in einem Mehrbettzimmer untergebracht. Die fachärztliche Behandlung ist erschwert durch die dezentrale und abgelegene Lage der Unterkunft. Der Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wie es bei den „Sicheren Herkunftsstaaten“ vorgesehen ist. Der Rechtsschutz ist stark eingeschränkt. Dennoch kommt es zu einer mündlichen Gerichtsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht. Prozesskostenhilfe wird aber abgelehnt. Weil die Person keine finanziellen Mittel hat, kann der Anwalt nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Die Person muss daher ohne juristischen Beistand zur Verhandlung gehen. Die Klage wird abgewiesen. Wenige Zeit später erfolgt die Abschiebung der mobilitätseingeschränkten Person. Die dringend erforderliche Behandlung wird unvermittelt abgebrochen. Der Abschiebetermin wurde geheim gehalten. Die Person hatte vorliegend auf dem Papier bestimmte Rechte, doch war der Zugang zu ihnen rein faktisch erschwert und im Ergebnis unmöglich.

Zwar gibt es in den bisherigen Landesunterkünften auch vom Land NRW finanzierte Beratungsstrukturen. Doch deren Zukunft steht mit dem neuen Landeshaushalt 2025 teils in Frage. Auch sind die bestehenden Personalschlüssel bei weitem nicht ausreichend, zudem bestehen aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen viele Vakanzen. Häufige Personalwechsel sind die Regel.

## **3. „Sichere Herkunftsstaaten“ sind eine politische Kategorie**

Eine solche Strukturierung – wie im Antrag vorgeschlagen – der Aufnahmezentren in Nordrhein-Westfalen steht der für das Asylverfahren dringend gebotenen Einzelfallprüfung entgegen. Rückkehrorientierte Maßnahmen würden dagegen schon früh im Verfahren als maßgeblich für die Unterbringungsform der geflüchteten Menschen angesehen. Wie fragil beispielsweise die politisch motivierte Einstufung von Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“ und die damit verknüpfte Frage der Unterbringung in Nordrhein-Westfalen ist, zeigt sich dieser Tage beispielhaft beim Blick nach Georgien, wo jüngst demonstrierende Menschen auf der Straße gejagt, verprügelt und festgenommen werden, Journalist:innen verletzt werden und nicht ihrer Arbeit nachgehen können und führende

<sup>30</sup> Zur grundsätzlichen Kritik am sogenannten Maßnahmenpaket der Landesregierung siehe [Gemeinsame Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. Regionalgruppe NRW, des Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V., des Abschiebungsreporting NRW, des Bündnisses „Versammlungsgesetz NRW stoppen – Grundrechte erhalten!“ sowie des Erwerbslosenforum Deutschland, NRW-Landesregierung missbraucht Solingen zur Aufhebung von Rechten ganzer Bevölkerungsgruppen, 24.9.2024.](#)



Oppositionsangehörige brutal festgenommen werden.<sup>31</sup> Menschen aus diesem Land, die nun in Nordrhein-Westfalen Schutz suchen würden, unterliegen nicht nur einem restriktiveren und beschleunigten Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten, sondern schon jetzt der restriktivsten Unterbringungsform, hat doch die Landesregierung im September 2024 im Rahmen ihres sogenannten Maßnahmenpaketes entschieden, dass Staatsangehörige aus den als sicher deklarierten Staaten gar nicht mehr aus den Landesunterkünften auf die Kommunen verteilt werden sollen. Das unterzeichnende Projekt lehnt eine solche Praxis der Entrechtung ab.

Das unterzeichnende Projekt lehnt die in dem Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen insgesamt ab.

Gezeichnet

Sebastian Rose, Abschiebungsreporting NRW

**Kontakt:**

Abschiebungsreporting NRW

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Köln

Sebastian Rose

Telefon 0221 / 972 69 32

Mobil 01575 / 40 35 862

E-Mail: [rose \(at\) abschiebungsreporting.de](mailto:rose@abschiebungsreporting.de)

[www.abschiebungsreporting.de](http://www.abschiebungsreporting.de)

**Hintergrund „Abschiebungsreporting NRW“:**

Das Projekt „Abschiebungsreporting NRW“ hat im August 2021 seine Arbeit aufgenommen. Die Dokumentationsstelle macht besonders inhumane Aspekte der Abschiebungspraxis in Nordrhein-Westfalen an Einzelfällen öffentlich und nimmt besondere Härten bei Abschiebungen in den Blick. Die Perspektive der Betroffenen steht dabei im Mittelpunkt. Träger des Projektes ist das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. mit Sitz in Köln. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Ende Mai 2024 hat das Abschiebungsreporting NRW gemeinsam mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. ein Buch über Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen herausgegeben, das kostenlos als PDF zur Verfügung steht:

[Sebastian Rose/Sascha Schießl, Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände, Köln 2024. Herausgegeben von Abschiebungsreporting NRW & Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.](#)

---

31 Siehe etwa [Proteste in Georgien. Kritik an Georgien, taz vom 1.12.2024](#); [Proteste in Tiflis. Polizei schlägt offenbar georgischen Oppositionspolitiker bewusstlos, SPIEGEL vom 4.12.2024](#); [Organized Crime and Corruption Reporting Project, Violence Against Media Escalates During Georgia's EU Protest Crisis, 2.12.2024](#).